

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (GS-FES)

Vom 09.12.2013

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken in die Kläranlage eingebracht werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt einschließlich Abfuhrkosten, Schüttung und Reinigung **36,19 €/m³** Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung vom 23. Dezember 2004 in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 09.12.2013
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.12.2013 angeheftet und am 07.01.2014 wieder entfernt.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal,

Ziegler